

Vorab per e-mail: post@umweltsenat.gv.at
EINSCHREIBEN

Umweltsenat
Stubenbastei 5
1010 Wien

- Dr. Christian Onz
- Dr. K. Rainer Onz, em.
- Mag. Herwig Kraemmer
- Dr. Bernhard Hüttler
- Mag. Michael Mendel
- MMag. Ursula Ebner

in Kooperation mit

- Dr. Roland Zauner
selbständiger Rechtsanwalt

ZI. US 1A/2009/6-4

Wien, am 2.6.2009

CO/ss

Berufungswerberin:

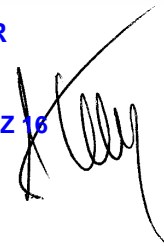
RVH Reststoffverwertungs GmbH
Europastraße 1
7561 Heiligenkreuz im Lafnitztal

vertreten durch:

Vollmacht erteilt

ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER
Rechtsanwälte GmbH

1010 WIEN, SCHWARZENBERGPLATZ 16
TEL. (+43-1) 715 60 24, FAX: DW 30
ERSTE BANK 136-08274 (BLZ 20111)



wegen:

§§ 3, 5 und 17 iVm Anhang 1 Z 2 lit c
UVP-G 2000 idgF

STELLUNGNAHME
zu den Berufungen der sonstigen Verfahrensparteien

1-fach

Schwarzenbergplatz 16
A-1010 Wien

T: (+43) 1 715 60 24

F: (+43) 1 715 60 24-30

E: office@onz.at

W: www.onz.at

FN 222714 x
Handelsgericht Wien

Mit Schreiben des Umweltsenates vom 4.5.2009, US 1A/2009/6-4, der Rechtsvertretung der Berufungswerberin zugestellt am 5.5.2009, wurden der Berufungswerberin insgesamt 485 Berufungen gegen den Bescheid der bglld Landesregierung vom 5.2.2009, Zl. 5-N-B4035/288-2009, mit der Möglichkeit übermittelt, hierzu binnen einer Frist von vier Wochen eine Stellungnahme zu erstatten.

Innerhalb offener Frist erstattet die Berufungswerberin sohin nachstehende

STELLUNGNAHME:

A) Allgemeines

1. Vorweg ist festzuhalten, das das Vorbringen in den übermittelten Berufungen sich größtenteils in der Wiederholung der bereits im erstinstanzlichen Verfahren erstatteten Einwendungen und Stellungnahmen erschöpft, sofern es sich nicht überhaupt nur um formelhafte, im Wesentlichen gleichlautende Berufungen handelt. Neue Sachverhaltselemente oder Argumente, welche eine geänderte Beurteilung des Vorhabens erfordern würden, enthält das Berufungsvorbringen nach Auffassung der Berufungswerberin nicht.

Dieses Vorbringen wurde bereits durch die Ermittlungsergebnisse des erstinstanzlichen Verfahrens widerlegt, zumal sich die dem erstinstanzlichen Genehmigungsverfahren beigezogenen amtlichen und nichtamtlichen Sachverständigen mit diesen Einwendungen und Stellungnahmen in detaillierter Form auseinandergesetzt haben (siehe das Umweltverträglichkeitsgutachten, die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung und die Gutachtensergänzungen vom Herbst 2008).

2. Darüber hinaus beschränkt sich das Berufungsvorbringen der Berufungsgegner darauf, die der erstinstanzlichen Entscheidung zugrunde gelegten Gutachten und Ermittlungsergebnisse als fachlich unrichtig, unschlüssig und nicht nachvollziehbar zu kritisieren; dies allerdings in völlig unsubstantierter Weise. Insbesondere wurde den dem erstinstanzlichen Genehmigungsbescheid zugrunde

gelegten schlüssigen und nachvollziehbaren Fachgutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Durch bloß gegenteilige Behauptungen kann schlüssigen Sachverständigengutachten nicht in tauglicher Weise entgegengetreten werden.¹⁾ Dem Erfordernis eines fachlich begründeten Entgegenhaltens entspricht das Berufungsvorbringen nicht. Dieses beschränkt sich vielmehr darauf, die Richtigkeit der erstinstanzlichen Gutachten pauschal bzw verallgemeinernd zu bezweifeln, ohne allfällige sachliche Einwände gegen diese Gutachten präzise darzustellen und zu begründen.

3. Lediglich der Berufung der BIGAS²⁾ liegen zwei gutachterliche Stellungnahmen bei, wobei darauf hinzuweisen ist, dass das Gutachten „*Berechnung der Belastungen durch Luftschadstoffe im Lafnitztal*“ der Schorling & Partner - Beratende Ingenieure wortident mit dem bereits im erstinstanzlichen Genehmigungsverfahren vorgelegten Gutachten ist. Eine fachliche Auseinandersetzung mit diesem Gutachten erfolgte somit bereits im erstinstanzlichen Genehmigungsbescheid; neue Aspekte enthält diese gutachterliche Stellungnahme naturgemäß nicht.

Neu ist lediglich die „*Gutachterliche Stellungnahme zur UVP Reststoffverwertung Heiligenkreuz (RVH) - Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungsnutzung*“ von DI Robert Unglaub (März 2009). Eine Durchsicht dieser gutachterlichen Stellungnahme hat allerdings ergeben, dass auch diese lediglich die im UV-Gutachten vorgenommene Beurteilung einer allfälligen Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft bemängelt, eine fachliche Begründung hierfür allerdings schuldig bleibt. Auch dieses Gutachten scheint daher nicht geeignet, die fachliche Einschätzung durch die Behörde erster Instanz zu erschüttern.

B) Zur Frage der Parteistellung der Berufungswerber

1. Gemäß § 19 Abs 1 UVP-G 2000 kommt neben den Nachbarn (Z 1), den in den Materiengesetzen vorgesehenen Parteien (Z 2), dem Umweltanwalt (Z 3), dem

¹⁾ VwGH 13.11.1990, 87/07/0126; 21.9.1995, 93/07/0005; 10.11.2008, 2003/12/0078 u.v.a.

²⁾ Zur Frage der Parteistellung der BIGAS vgl. die Ausführungen unter B).

wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (Z 4), den Standortgemeinden bzw. den an diesen unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden (Z 5) auch Bürgerinitiativen (Z 6) und anerkannten Umweltorganisationen (Z 7) Parteistellung im UVP-Genehmigungsverfahren zu.

2. Bürgerinitiativen genießen im Genehmigungsverfahren allerdings nur dann Parteistellung, wenn ihre Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt wird, die zum Zeitpunkt ihrer Unterstützung in der Standortgemeinde (oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Nachbargemeinde) für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren.

Darüber hinaus erfordert das ordnungsgemäße Zustandekommen einer Bürgerinitiative nach der Rechtsprechung des VfGH³⁾ einen Zusammenhang zwischen der erforderlichen schriftlichen Stellungnahme und den Unterstützungsunterschriften. Mit anderen Worten: Eine Bürgerinitiative iSd § 19 UVP-G 2000 kommt nur dann zustande, wenn sich die Unterstützungsunterschriften auf eine zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegende Stellungnahme beziehen.

Im erstinstanzlichen Genehmigungsverfahren wurde nicht geprüft, ob

- die gesetzlich geforderte Anzahl an Unterstützungsunterschriften erreicht wird;
 - alle Personen zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder einer benachbarten Gemeinde gemeinderatswahlberechtigt waren
- und
- zum Zeitpunkt der Abgabe der Unterstützungsunterschriften die zu unterstützende schriftliche Stellungnahme zum verfahrensgegenständlichen Vorhaben bereits vorlag.

³⁾ Beschlüsse vom 1.10.2007, V 14/07; 14.12.2006, V 14/06; 16.3.2006, V 52/05 u.a.

3. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass ausschließlich inländischen Bürgerinitiativen Parteistellung gemäß § 19 Abs 1 Z 6 UVP-G 2000 zukommt. Ausländische Bürgerinitiativen genießen hingegen keine Parteistellung, sodass ihnen auch keine Berufungslegitimation zukommt. Dies ergibt sich daraus, dass sowohl die Parteistellung ausländischer Nachbarn, als auch die Parteistellung ausländischer Umweltorganisationen in § 19 UVP-G 2000 ausdrücklich normiert wird. Eine ähnliche Regelung für ausländische Bürgerinitiativen ist dem Gesetz hingegen nicht zu entnehmen, sodass ausländischen Bürgerinitiativen in einem österreichischen UVP-Genehmigungsverfahren keine Parteistellung zukommt.⁴⁾

Dies hat nach Auffassung der Berufungswerberin zur Folge, dass jedenfalls der Bürgerinitiative Pro Natura St. Gotthard (PRONAS) keine Parteistellung zukommt, sodass ihre Berufung mangels entsprechender Rechtsmittelbefugnis zurückzuweisen ist. Hinsichtlich anderer ungarischer Personengruppierungen wäre zu prüfen, ob diese Bürgerinitiativen (in diesem Fall wären ihre Berufungen zurückzuweisen) oder allenfalls Umweltorganisationen (vgl. dazu unter Punkt 4.) darstellen.

4. Zu ausländischen Umweltorganisationen ist festzuhalten, dass diese nach der österreichischen UVP-Rechtslage nur dann Parteistellung im UVP-Genehmigungsverfahren genießen, wenn

- eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 10 Abs 1 Z 1 legit erfolgt ist,
- sich die Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates erstrecken, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt,

und

⁴⁾ So auch *Ennöckl/Raschauer*², UVP-G, Rz 23 zu § 19.

- sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligen könnte, wenn das Vorhaben in diesem Staat verwirklicht würde (§ 19 Abs 11 UVP-G 2000).

Eine Prüfung, welche der einschreitenden ungarischen Personengruppierungen allenfalls als Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs 11 UVP-G 2000 anzusehen sind, erfolgte im erstinstanzlichen Genehmigungsverfahren nicht.

5. Schließlich liegen Berufungen von Personengruppen vor, die sich weder auf eine Parteistellung als Bürgerinitiativen berufen haben noch Umweltorganisationen darstellen.

Beispielhaft genannt seien hier die Berufungen der „DIE GRÜNEN - Bezirk Jennersdorf“, die Berufung des Vereins „AUNIWAUNDN für Naturschutz und Regionalentwicklung“ oder der „DIE GRÜNEN Burgenland“. Eine Parteistellung der genannten Gruppierungen im gegenständlichen Verfahren dürfte daher nicht gegeben sein.

C) Zur Frage der Parteistellung der Selbstverwaltung der Stadtgemeinde Szentgotthard und der Komitatsverwaltung Vas

1. Die Berufungswerber Selbstverwaltung der Stadtgemeinde Szentgotthard und Komitatsverwaltung Vas bringen vor, dass die bglld Landesregierung im erstinstanzlichen Genehmigungsbescheid ihre Einwendungen zu Unrecht zurückgewiesen und damit ihre Parteistellung im Genehmigungsverfahren in rechtswidriger Weise verneint habe. Die Behörde habe verkannt, dass sich die Parteistellung der Berufungswerber sowohl aus § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 (Nachbarn) als auch aus § 19 Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 iVm § 42 Abs 1 Z 3 und § 2 Abs 6 Z 5 AWG ergebe. Insbesondere seien die Berufungswerber „*Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten*“. Ihnen komme daher jedenfalls im Streit über die Parteistellung selbst Parteistellung zu, insofern seien sie auch berufslegitimiert.

2. Dieses Vorbringen ist aus Sicht der Berufungswerberin unzutreffend: Unter Spruchteil IV./2 werden die Einwendungen der Selbstverwaltung der Stadtgemeinde Szentgotthard und der Komitatsverwaltung Vas nämlich nur insoweit zurückgewiesen, als sie unter Berufung auf ebendiese Rechtsstellung als Gebietskörperschaften (Selbstverwaltung bzw. Komitatsverwaltung) erhoben wurden. Derartigen ungarischen Körperschaften kommt nach § 19 UVP-G 2000 nämlich jedenfalls keine Parteistellung im UVP-Genehmigungsverfahren zu.

Soweit sich hingegen die Einwendungen dieser beiden Berufungswerber auf ihre Stellung als „*Inhaber von Einrichtungen*“ bezogen haben, wurden sie - wie sich aus der Begründung des Genehmigungsbescheids klar ergibt - inhaltlich geprüft und mit den übrigen „verbleibenden Einwendungen“ abgewiesen. Die mehrfache inhaltliche Behandlung des diesbezüglichen Vorbringens dieser Berufungswerber wäre mehr als unverständlich, wollte man die erfolgte Zurückweisung in jenem weiten Sinn verstehen, den die Berufungswerber der Zurückweisung ihrer Einwendungen fälschlicherweise unterstellen.

Die Einwendungen der Selbstverwaltung der Stadtgemeinde Szentgotthard und der Komitatsverwaltung Vas wurden daher in Übereinstimmung mit der österreichischen Rechtslage insofern differenziert - in einer teilweisen Zurückweisen und einer teilweisen Abweisung - behandelt, als sich deren Parteistellung aus unterschiedlichen Bestimmungen ergibt bzw. an unterschiedliche Sachverhalte anknüpft oder eben nicht gegeben ist. Die behauptete Rechtswidrigkeit des UVP-Genehmigungsbescheids erster Instanz liegt somit nach Auffassung der Berufungswerberin nicht vor.

3. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der erstinstanzliche UVP-Genehmigungsbescheid gemäß § 44f AVG durch Edikt zugestellt wurde. Mit Ablauf von zwei Wochen nach der in dieser Bestimmung vorgesehenen Verlautbarung gilt der UVP-Genehmigungsbescheid als (auch den beiden nunmehrigen Berufungswerbern Selbstverwaltung der Stadtgemeinde Szentgotthard und der Komitatsverwaltung Vas) zugestellt. Eine neuerliche Zustellung des UVP-

Genehmigungsbescheides an diese beiden Berufungswerber wäre sohin unzulässig.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird daher angemerkt, dass sich das Berufungsvorbringen dieser beiden Berufungswerber ausschließlich auf die Frage ihrer Parteistellung bzw. Berufungslegitimation beschränkt und sich inhaltlich in keiner Weise mit dem UVP-Genehmigungsbescheid auseinandersetzt. Da - wie oben dargestellt - der UVP-Genehmigungsbescheid auch diesen Parteien jedenfalls ordnungsgemäß zugestellt wurde, ist ihnen gegenüber der UVP-Genehmigungsbescheid - soweit nicht die Frage der Parteistellung dieser beiden Berufungswerber berührt ist - in Rechtskraft erwachsen. Allenfalls wird es sich als sinnvoll erweisen, dass der Umweltsenat die Entscheidung der bglld Landesregierung iS Abweisung/Zurückweisung im Berufungsbescheid noch deutlicher zum Ausdruck bringt.

Weitergehende Ausführungen zu den uns zur Stellungnahme übermittelten Berufungen sind aus unserer Sicht nicht geboten.

RVH Reststoffverwertungs GmbH